Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/25 3Ob158/03m, 3Ob68/04b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.2004

Norm

ZPO §488 Abs4

Rechtssatz

Die nach § 488 Abs 4 ZPO dem Berufungsgericht aufgetragene vorherige Bekanntgabe, dass es gegen die erstinstanzliche Würdigung eines Beweises Bedenken habe, um den Parteien Gelegenheit zu geben, eine neuerliche Aufnahme dieses Beweises durch das Berufungsgericht zu beantragen, kommt nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur im Falle einer Beweiswiederholung durch das Berufungsgericht in Betracht, nicht aber bei einer Beweisergänzung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/03m
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 158/03m
- 3 Ob 68/04b
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 68/04b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118769

Dokumentnummer

JJR_20040225_OGH0002_0030OB00158_03M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at